



Magglingen, 13. Dezember 2010

Sportanlagen von nationaler Bedeutung: NASAK 4

Sportpolitische Rahmenbedingungen und
sachliche Realisierungskriterien

Aufgrund der Vernehmlassung bereinigte Fassung
Stand 13. 12. 2010

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
1.1. Ziele	3
1.1.1. Sportförderungsgesetz	3
1.1.2. Nationales Sportanlagenkonzept (NASAK)	3
1.2. Zuständigkeiten	3
1.3. NASAK-Geschichte	4
2. Auftrag	4
2.1. Motion NASAK 4	4
2.2. Hearing mit den interessierten Kreisen	4
3. NASAK-Politik: materielle und formelle Grundlagen	5
3.1. Sportpolitische Eckpfeiler	5
3.2. NASAK-Kriterien	5
4. NASAK-Kriterien: inhaltliche Erläuterungen	6
4.1. Anerkennung als "Anlage von nationaler Bedeutung"	6
4.2. Subventionsbedingungen und -auflagen	9
4.3. Prozess der NASAK-Finanzhilfe	11

1. Ausgangslage

1.1. Ziele

1.1.1. Sportförderungsgesetz

Das neue Sportförderungsgesetz umschreibt die Ziele der Sportpolitik des Bundes wie folgt:

- Steigerung der Sport- und Bewegungsaktivitäten auf allen Altersstufen
- Erhöhung des Stellenwerts des Sports in Erziehung und Ausbildung
- Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur Förderung des leistungsorientierten Nachwuchssports und des Spitzensports
- Förderung von Verhaltensweisen, mit denen die positiven Werte des Sports in der Gesellschaft verankert und unerwünschte Begleiterscheinungen bekämpft werden.

Der Nationalrat und der Ständerat haben das neue Bundesgesetz am 15. September bzw. 8. Dezember 2010 beraten; die Differenzenbereinigung ist in der Frühjahrssession 2011 vorgesehen. Das total revidierte Gesetz sieht vor, dass der Bund auch in Zukunft Finanzhilfen an den Bau von Sportanlagen von nationaler Bedeutung leisten kann (Fassung Bundesrat).

Nach heutigem Stand wird das neue Sportförderungsgesetz voraussichtlich am 1. Januar 2012 in Kraft treten.

1.1.2. Nationales Sportanlagenkonzept (NASAK)

Als wichtiges Instrument der Sportförderung werden im Rahmen des NASAK insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Koordination der Sportinfrastrukturen von nationaler Bedeutung
- Verbesserung der infrastrukturellen Bedingungen für die nationalen Sportverbände
- Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit der Schweiz sowohl im Sport als auch bei der Durchführung wichtiger internationaler Sportveranstaltungen
- Abstimmung der Sportinfrastrukturen von nationaler Bedeutung auf die übrigen Bundespolitiken (Sachpläne, Inventare).

1.2. Zuständigkeiten

Im Rahmen des NASAK-Prozesses sind die Zuständigkeiten der verschiedenen Akteure wie folgt verteilt:

- Bund (Bundesamt für Sport BASPO in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesstellen): Erarbeitung des Konzepts NASAK 4, Führung des Katalogs der Sportanlagen von nationaler Bedeutung, Bereitstellung der Finanzhilfen (Voranschlag, Subventionsprüfung gemäss Kriterienkatalog), Sicherstellung der Koordination zwischen den von den Projekten betroffenen Partnerinstitutionen (Trägerschaft, Verband, Swiss Olympic, Kanton, Gemeinde u.a.), Abschluss der Beitragsverträge, Genehmigung der Benützungsverträge, Bauabnahme, Kontrolle der Vertragserfüllung, Führung der Arbeitsgruppe NASAK (beratendes Gremium).
- Swiss Olympic: Mitwirkung bei der Erarbeitung der konzeptionellen Grundlagen und Vergabekriterien NASAK, Koordination der Leistungssport- und Sportanlagenkonzepte der Verbände.

- Nationale Sportverbände: Verabschiedung verbindlicher Leistungssport- und Sportanlagenkonzepte der Verbände, Ausrichtung des Wettkampf- und Trainingsbetriebs an diesen Konzepten, Benützungsvertrag mit der Trägerschaft.
- Kantone und Gemeinden: Erarbeitung und Umsetzung von kantonalen und kommunalen Sportanlagenkonzepten unter Berücksichtigung des NASAK, wenn möglich Aufnahme der NASAK-Anlagen in die einschlägige Richt- und Ortsplanung, allenfalls Beteiligung an der Projekt- und / oder Betriebsfinanzierung sowie am Betrieb der Anlagen.
- Trägerschaft: Erfüllung der einschlägigen Subventionskriterien im Rahmen von Bau und Betrieb der NASAK-Anlagen.

1.3. NASAK-Geschichte

Im Jahre 1992 wiesen National- und Ständerat eine Vorlage betreffend einen Verpflichtungskredit für den Sportanlagenbau an den Bundesrat mit dem Auftrag zurück, den Bedarf an Sportanlagen in der langfristigen Perspektive zu klären.

In der Folge hiess der Bundesrat 1996 das Nationale Sportanlagenkonzept NASAK gut. Auf der Grundlage dieses Konzepts bewilligte das Parlament 1998, 2000 und 2007 drei Verpflichtungskredite von 60 Millionen Franken (NASAK 1), 20 Millionen (NASAK 2) und 14 Millionen (NASAK 3): total also 94 Millionen Franken für Investitionsbeiträge an die Erstellung ausgewählter Sportanlagen von nationaler Bedeutung. Aus dem NASAK 1 wurden rund 15 Millionen Franken nicht beansprucht. Von den verbleibenden 79 Millionen sind heute rund 64 Millionen ausbezahlt und 2 Millionen vertraglich verpflichtet; die Beitragsverträge für die restlichen 13 Millionen Franken sind bis Ende 2011 abzuschliessen.

Das NASAK als Planungs- und Koordinationsinstrument und die darauf beruhenden Finanzhilfen haben sich als wirksame Fördermassnahme etabliert. Die Bundesbeiträge sind wegen ihrer Impuls- und Anschubwirkung entscheidend für die Realisierung der meisten Vorhaben. Sie ermöglichen dem Bund, auf eine vorbildliche Qualität der Projekte hinzuwirken. Schliesslich erleichtern sie die Planung und Koordination im Bereich der Sportanlagen von nationaler Bedeutung.

2. Auftrag

2.1. Motion NASAK 4

Nach einer Differenzbereinigung zwischen den Räten hat der Nationalrat am 17. März 2010 folgende Motion (09.3466) angenommen:

"Der Bundesrat wird beauftragt, bis Ende 2011 ein Konzept für NASAK IV vorzulegen."

Der Bundesrat hatte angesichts der zu erwartenden Haushaltsdefizite beantragt, die Motion abzulehnen.

2.2. Hearing mit den interessierten Kreisen

Gestützt auf die Annahme der Motion durch das Parlament hat das BASPO am 23. Juni 2010 im Haus des Sports, Ittigen, ein Hearing mit 120 Teilnehmenden durchgeführt. An diesem Anlass waren vertreten: Swiss Olympic, nationale Sportverbände, Swiss Top Sport, kantonale und kommunale Sportämter sowie Trägerschaften der NASAK-Anlagen.

Auf der Grundlage von Thesen wurden die Bedürfnisse und Erwartungen der interessierten Kreise diskutiert. Ziel ist es, die Ergebnisse dieses Hearings soweit als möglich im Konzept NASAK 4 zu berücksichtigen.

3. NASAK-Politik: materielle und formelle Grundlagen

3.1. Sportpolitische Eckpfeiler

Mit der Bereitstellung von NASAK-Finanzhilfen werden insbesondere folgende Ziele angestrebt:

- **Olympische Sportarten, nicht-olympische Sportarten der Einstufung 1 und 2 sowie paralympische Sportarten**

Diese verfügen über folgende Einrichtungen:

- Training: die erforderlichen Anlagen für das Training auf nationaler Ebene für den Nachwuchs bis zur Elite (je nach Grösse, Finanzkraft und sportspezifischen Bedürfnissen eines Verbandes sind eine bis mehrere Anlagen erforderlich);
- Wettkampf: mindestens eine nationale Wettkampfstätte.

- **Swiss Top Sport und weitere regelmässig wiederkehrende internationale Sportgrossanlässe**

Für die wiederkehrenden internationalen Sportveranstaltungen von Swiss Top Sport und für vergleichbare Anlässe stehen zeitgemässe Anlagen zur Verfügung.

- **Welt- und Europameisterschaften, Olympische Winterspiele (OWS)**

Für wichtige internationale Sportveranstaltungen mit einmaligem Charakter (WM, EM, OWS) stehen zeitgemässe Anlagen zur Verfügung, welche nach Möglichkeit über den Anlass hinaus langfristig für den Sport genutzt werden können.

3.2. NASAK-Kriterien

- Die Kriterien K1 - K10 für die Beurteilung der nationalen Bedeutung von Sportanlagen sowie die Kriterien F1 - F5 für Finanzhilfen des Bundes an Sportanlagen und für die Realisierungsprioritäten, wie sie den Kreditbotschaften NASAK 1 bis 3 zugrunde lagen, werden grundsätzlich beibehalten.
- Die Erfüllung der Kriterien K1 - K10 ist Voraussetzung für die Aufnahme in den NASAK-Katalog der Sportanlagen von nationaler Bedeutung. Für die Gewährung einer NASAK-Finanzhilfe gelten zusätzlich die Kriterien F1 - F5. Einerseits wurde festgestellt, dass diese Kriterien die Anforderungen einer nachhaltigen Entwicklung erfüllen. Andererseits ging aus der Diskussion anlässlich des Hearings vom 23. Juni 2010 hervor, dass diese auch in Zukunft eine zielführende Vorgabe bilden.
- Eine Anpassung erfährt das Kriterium F5: Neu sollen die Finanzhilfen des Bundes zwischen 5% und 45% der anrechenbaren Kosten liegen (anstatt wie bisher zwischen 15% und 45%). Diese Änderung entspricht einer pragmatischen Anpassung an die Praxis der vergangenen Jahre: Angesichts der beschränkt verfügbaren Mittel mussten in vielen Fällen Beitragssätze unter 15% angewandt werden.
- Die allgemein formulierten K- und F-Kriterien werden nachfolgend insbesondere im sportpolitischen Bereich präzisiert.

4. NASAK-Kriterien: inhaltliche Erläuterungen

4.1. Anerkennung als "Anlage von nationaler Bedeutung"

Im folgenden werden Kriterien und Umsetzungsmodalitäten für die Anerkennung als "Anlage von nationaler Bedeutung" dargestellt.

K1 Bedarfsnachweis

Der Bedarf eines oder mehrerer nationaler Sportverbände an einer bestimmten Anlage für die Durchführung der Sportaktivitäten von nationaler Bedeutung ist ausgewiesen und dokumentiert. Die Anlage wird von einem oder mehreren Sportverbänden als «Anlage von nationaler Bedeutung» genutzt.

- Anlagen von nationaler Bedeutung dienen
 - nationalen Sportverbänden für Training und Ausbildung vom Nachwuchs- bis zum Elitesport oder / und
 - für die Durchführung internationaler Wettkämpfe.
- Nationale Sportverbände erbringen den Bedarfsnachweis für eine bestimmte Anlage im Rahmen ihres Leistungssportkonzeptes für den Nachwuchs- bis Elitesport.
- Abgestimmt mit dem Leistungssportkonzept ist ein Verbands-Sportanlagenkonzept vorzulegen. Dabei gilt Folgendes:
 - Beim Verbands-Sportanlagenkonzept handelt es sich um ein Kapitel im Leistungssportkonzept zum Thema Infrastruktur oder um ein separates Dokument.
 - Das Leistungssportkonzept und das Verbands-Sportanlagenkonzept sind von den zuständigen Gremien des Verbandes genehmigt und verabschiedet.
 - Das Anlagenkonzept legt einerseits dar, welche Anlagen der Verband in der Gegenwart für welche Zwecke und mit welchen finanziellen und personellen Ressourcen nutzt (IST-Zustand). Allfällige aus Sicht des Verbandes ungenügende bauliche oder betriebliche Situationen werden erläutert.
 - Andererseits zeigt das Anlagenkonzept auf, welche Anlagen (Zweck, Eigenschaften, Lage) zusätzlich benötigt werden und wie der Verband diese personell und finanziell zu betreiben gedenkt (SOLL-Zustand).
- Die Verbände berücksichtigen in ihren Anlagenkonzepten ihre laufenden NASAK-Benützungsverträge.
- Das BASPO macht in Absprache mit Swiss Olympic Vorgaben betreffend Inhalt und Form der nationalen Verbands-Sportanlagenkonzepte.
- Die Leistungssportkonzepte und Anlagenkonzepte der Verbände, insbesondere deren Kompatibilität, werden von Swiss Olympic geprüft.
- Der Bedarfsnachweis für Anlagen, in welchen internationale Wettkämpfe stattfinden sollen, orientiert sich neben den Leistungssport- und Sportanlagenkonzepten der nationalen Verbände ebenfalls am nationalen Konzept für Sportgrossanlässe.
- Der bisherige NASAK-Katalog der Sportanlagen von nationaler Bedeutung wird im Zusammenhang mit der Kreditbotschaft NASAK 4 und in Absprache mit den betroffenen Partnerinstitutionen (Standortkantone und -gemeinden u.a.) grundlegend überarbeitet:
 - In den neuen Katalog aufgenommen werden nur Anlagen, für welche Nutzung und Bedarf in den Verbands-Sportanlagenkonzepten ausgewiesen sind (IST- und SOLL-Zustand) und welche die übrigen K-Kriterien erfüllen.

- Im Sinne einer rollenden Planung können Anlagen jederzeit neu in den Katalog aufgenommen bzw. aus dem Katalog gestrichen werden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt, bzw. nicht mehr erfüllt sind.

K2 Alternativen

Brauchbare Alternativen für die Durchführung der Sportaktivitäten von nationaler Bedeutung der betreffenden Verbände existieren nicht.

- Swiss Olympic fördert und koordiniert die Benützung von polysportiven Anlagen, die von mehreren Sportverbänden genutzt werden können.
- Das BASPO entscheidet im Zweifelsfall nach Rücksprache mit dem betreffenden Verband und Swiss Olympic, ob aus sportpolitischer Sicht und aus der Perspektive der nachhaltigen Entwicklung sinnvolle Alternativen bestehen.

K3 Verfügbarkeit

Die Verfügbarkeit der Anlage ist für die Zwecke der betreffenden Sportverbände ausreichend.

K4 Eignung

Die Sportanlage entspricht den Reglementen der betreffenden nationalen und internationalen Sportverbände und verfügt über ein genügendes Nebenraum-Angebot für die vorgesehene Nutzung innerhalb zumutbarer Entfernung, inklusive Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten.

K5 Wettkampfanlagen

Wettkampfanlagen von nationaler Bedeutung erfüllen alle Anforderungen für die Durchführung internationaler Wettkämpfe gemäss den einschlägigen Vorschriften der nationalen und internationalen Sportverbände, namentlich auch im Bereich der Zuschauerinfrastruktur.

- Aus dem Sportanlagenkonzept des betreffenden nationalen Verbandes geht hervor, inwieweit eine von ihm benützte Anlage für seine Zwecke ausreichend verfügbar und zweckmässig beschaffen ist, bzw. welche Vorbehalte und Mängel bestehen.
- Die Anlagen sollen wenn möglich auch der Öffentlichkeit (Breiten- und Vereinssport) zur Verfügung stehen.
- Bei Bauvorhaben mit NASAK-Finanzhilfen bestätigt der interessierte Verband vor Baubeginn schriftlich die Normgerechtigkeit und Zweckmässigkeit des Projektes.
- Nationale Leistungszentren und Trainingszentren erfüllen die Vorgaben von Swiss Olympic bezüglich des Umfeldes (Schul- und Berufsbildung, medizinische Betreuung, Leistungsdiagnostik u.a.).

K6 Erschliessung

Die Erschliessung der Anlage durch leistungsfähige öffentliche Verkehrsmittel ist gewährleistet.

K7 Siedlungsordnung

Mit der Standortpolitik wird die Förderung einer sinnvollen Siedlungsordnung verfolgt. Der zweckmässigen Nutzungszuweisung und Gestaltung des öffentlichen Raumes zur Aufwertung der urbanen Qualitäten in den Städten und Dörfern kommt

dabei grosse Bedeutung zu. Die Grün- und Freiflächen der Sportanlagen tragen zur Gliederung der Siedlungsgebiete und zum ökologischen Ausgleich an der Peripherie oder innerhalb von Siedlungsräumen bei. Grundsätzlich werden alle Flächen naturnah gestaltet und gepflegt, sofern dies mit ihrer Sportfunktion vereinbar ist.

K8 Technische Standards

Neuanlagen und sanierte Anlagen genügen bautechnisch sowie bezüglich Energie- und Wasserverbrauch den neuesten technischen Standards. Diesbezügliche Vorschriften und Empfehlungen des Bundes, der Standortkantone und der beruflichen Fachvereine sind berücksichtigt. Auf eine funktionale, architektonisch gute und kostengünstige Bauweise wird Wert gelegt.

K9 Natur- und Landschaftsverträglichkeit

Die gesetzlichen Vorschriften über den Natur- und Landschaftsschutz sind eingehalten. Die Ziele des «Landschaftskonzeptes Schweiz» sind berücksichtigt.

- Bestehende Anlagen ohne NASAK-Finanzhilfe:
Es gilt die Annahme, dass die Kriterien K6 bis K9, welche hauptsächlich eine ökologische Nachhaltigkeit bezwecken, erfüllt sind. Bei Konflikten oder offensichtlichen Mängeln in diesem Bereich prüft das BASPO die Situation in Zusammenarbeit mit dem BAFU, dem ARE und weiteren Beteiligten. Anschliessend entscheidet das BASPO, ob diese Kriterien ausreichend erfüllt sind.
- Bauvorhaben mit NASAK-Finanzhilfe:
Es gilt die Annahme, dass eine rechtsgültige Baubewilligung die Berücksichtigung der Kriterien K6 bis K9 beinhaltet. Ausserdem verlangt das Natur- und Heimatschutzgesetz, dass vor der Zusage einer NASAK-Finanzhilfe die Bundesämter BAFU, ARE, BAK und ASTRA zu konsultieren sind. Projekte, die aufgrund nationaler Bestimmungen als ungenügend beurteilt werden, sind zu verbessern, andernfalls kann keine Finanzhilfe gewährt werden.
- Erschliessung (K6): Abhängig von der Art der Anlage und deren Nutzung ist nicht nur die Erschliessung, sondern auch die zeitlich gute Erreichbarkeit ein Beurteilungskriterium.

K10 Behindertengerechte Sportanlagen

Die Anliegen der Menschen mit einer Behinderung sind in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

- Bestehende Anlagen ohne NASAK-Finanzhilfe:
Es gilt die Annahme, dass das Kriterium K10 erfüllt ist. Bei Konflikten oder offensichtlichen Mängeln in diesem Bereich prüft das BASPO die Situation in Absprache mit den zuständigen Sportverbänden und Fachstellen und entscheidet dann über die Erfüllung des Kriteriums.
- Bauvorhaben mit NASAK-Finanzhilfe:
Die Trägerschaft weist nach, dass das Kriterium K10 - entsprechend dem Bedarf in der betreffenden Sportart - sowohl für die aktiv Sporttreibenden als auch für die Zuschauer/innen erfüllt ist. Im Zweifelsfall zieht das BASPO die interessierten Behindertensportverbände und die Fachstelle für hindernisfreies Bauen bei. Projekte, welche dieses Kriterium nicht ausreichend erfüllen, sind im Rahmen der Verhältnismässigkeit zu verbessern, andernfalls kann keine Finanzhilfe gewährt werden.

4.2. Subventionsbedingungen und -auflagen

F1 Konformitätsnachweis

Die Sportanlage ist im NASAK aufgeführt. Die Kriterien für die nationale Bedeutung sind erfüllt. Die Anlage ist nach Möglichkeit in der kantonalen Richtplanung abgestimmt.

- Die Trägerschaft liefert in Zusammenarbeit mit dem beteiligten nationalen Sportverband den Nachweis der Erfüllung der Kriterien K1 bis K10.

F2 Finanzierung des Betriebs

Der Betrieb der Anlage und insbesondere die Finanzierung des Betriebes, inkl. laufender und periodischer Unterhalt, sind durch eine öffentlichrechtliche, private oder gemischtwirtschaftliche Trägerschaft langfristig (ca. 15 Jahre) gesichert (ausgeglichene Betriebsrechnung, Defizitgarantien, Zuschüsse seitens Gemeinde, Kanton, Sponsoren usw.).

- Das Gesuch für einen NASAK-Beitrag wird durch die Trägerschaft, d.h. i.d.R. durch die Eigentümerschaft, an das BASPO gerichtet. Als Beilage ist u.a. das Sportanlagenkonzept des interessierten nationalen Sportverbandes einzureichen. Das BASPO formuliert die inhaltlichen und formalen Vorgaben für die Einreichung der Beitragsgesuche.
- Die NASAK-Finanzhilfen werden aufgrund eines Beitragsvertrages zwischen Bund (VBS / BASPO) und der Trägerschaft geleistet:
 - Die Laufzeit der Beitragsverträge beträgt 10-20 Jahre.
 - Die Trägerschaft verpflichtet sich, die NASAK-Kriterien während der Laufzeit des Vertrages zu erfüllen.
 - Soweit machbar und zweckmässig, erfolgt die Zwecksicherung des NASAK-Beitrags mittels Errichtung einer Grundlast zugunsten des Bundes.
 - Der Beitragsvertrag tritt i.d.R. frühestens in Kraft, wenn der Benützungsvertrag zwischen Trägerschaft und beteiligtem Sportverband durch das BASPO genehmigt ist.
 - Eine plausible, nach professionellen Standards durchgeführte Finanzierungsplanung der Trägerschaft für Investitionen und Betrieb ist Voraussetzung für den Abschluss des Beitragsvertrages.
- An den Betrieb von Sportanlagen werden keine NASAK-Finanzhilfen geleistet.

F3 Langfristige Benützungsverträge

Die Benützung der Anlage für Sportaktivitäten von nationaler Bedeutung ist durch Verträge zwischen der Trägerschaft und den betreffenden Sportverbänden resp. Organisatoren langfristig gewährleistet.

- Die Trägerschaft und mindestens ein nationaler Sportverband regeln ihre Rechte und Pflichten in einem Benützungsvertrag:
 - Die vereinbarten Nutzungen müssen dem Sportanlagenkonzept des Verbandes entsprechen. Der Verband muss nachweisbar in der Lage sein, seine Verpflichtungen einzuhalten.

- Die Laufzeit entspricht derjenigen des Beitragsvertrages (10 - 20 Jahre); erforderliche Anpassungen während der Laufzeit sind möglich.
- Das BASPO macht weitere inhaltliche Vorgaben für die Benützungsverträge.
- Der Benützungsvertrag ist durch das BASPO zu genehmigen.
- Das BASPO kontrolliert die Vertragserfüllung. Dazu dienen insbesondere die Verbandsgespräche zwischen Swiss Olympic und dem betreffenden Verband, an denen auch das BASPO teilnimmt sowie eigens vom BASPO einberufene Vier-Parteien-Gespräche zwischen Trägerschaft, Verband, Swiss Olympic und BASPO.
- Verbände, die einen Benützungsvertrag und insbesondere ihre Verpflichtungen zur Benützung der betreffenden Anlage nicht einhalten, müssen mit Sanktionen des BASPO und von Swiss Olympic rechnen, die bis zur Kürzung oder Streichung der jährlichen Verbandsbeiträge reichen.

F4 Finanzierungsnachweis

Die Finanzierung des Bauvorhabens ist gesichert (Eigenmittel, Gemeinde- und Kantonsbeiträge, Sponsorbeiträge, Kredite usw.) – unter Einrechnung allfälliger Bundesbeiträge.

- Im Beitragsvertrag wird vereinbart, dass die Überweisung der ersten Teilzahlung der Finanzhilfe des Bundes erst dann erfolgt, wenn die Trägerschaft den Nachweis der vollständigen Finanzierung erbracht hat.

F5 Umfang und Prioritäten der Finanzhilfe des Bundes

Die Höhe der Finanzhilfen liegt zwischen 5 Prozent und 45 Prozent der anrechenbaren Kosten. Für die Festlegung der Prioritäten und der Beitragshöhe sind folgende Kriterien ausschlaggebend:

- a. Bedeutung des Projekts für den Schweizer Sport*
- b. Qualität, Realisierungsreife und Realisierungschancen des Projekts*
- c. Vorgesehene Nutzung für Anlässe von nationaler Bedeutung*
- d. Ausgelöste Gesamtinvestitionen zugunsten des Sports und weitere Auswirkungen des Entscheides.*
- e. Umfang der bewilligten Kredite*

- NASAK-Beiträge erleichtern, ermöglichen oder initiieren die Realisierung wichtiger Projekte, für welche mindestens ein nationaler Sportverband einen Bedarfsnachweis erbringt und welche die übrigen NASAK-Kriterien erfüllen.
- Mit NASAK-Beiträgen können Neubauten oder die Sanierung und Erweiterung bestehender Sportanlagen und -zentren auf privatem oder öffentlichem Grund unterstützt werden.
- Bevorzugt werden die Sanierung und Erweiterung bestehender Anlagen, wenn der sportliche Zweck ähnlich gut erreicht wird wie bei einem Neubau und ökologische oder ökonomische Vorteile resultieren.
- In besonderen Fällen sind NASAK-Beiträge an langfristig nutzbares mobiles Material oder mobile Infrastrukturen möglich, wenn die üblichen Bedingungen erfüllt sind.
- Die Norm-Beitragssätze liegen zwischen 5% und 25% der anrechenbaren Kosten. In besonderen Fällen kann der Beitragssatz höher liegen als 25%, z.B. bei polysportiven Zentren zugunsten mehrerer nationaler Sportverbände.

- Folgende Kriterien erhöhen die Priorität eines Projektes bzw. die Höhe des Beitragssatzes (innerhalb der oben definierten Bandbreite oder darüber hinaus):
 - polysportive Anlage für mehrere Verbände (Leistungszentrum, Trainingszentrum, Wettkampfhalle u.a.)
 - einzige nationale Trainings- oder Wettkampfanlage des betreffenden Verbandes
 - Sanierung oder Erweiterung einer bewährten bestehenden Anlage
 - hohe gesellschaftliche Bedeutung der Sportart
 - Projekt ist im kantonalen und / oder kommunalen Sportanlagenkonzept (KASAK, GESAK) aufgeführt.

4.3. Prozess der NASAK-Finanzhilfe

Das Verfahren von der Beitragsanfrage bis zur Auszahlung eines NASAK-Beitrags ist in folgende Schritte gegliedert:

1. Der am NASAK-Projekt interessierte Verband verfügt über ein Leistungssport- und Sportanlagenkonzept.
2. Informelle Anfrage an das BASPO durch Trägerschaft, Informationsaustausch über Projekt und Grundsätzliches seitens NASAK; evtl. Einladung durch das BASPO zu einem Gespräch mit Trägerschaft, interessierten Verbänden, Swiss Olympic und allenfalls weiteren Partnerinstitutionen; ggf. erste Stellungnahme des BASPO bezüglich Chancen für eine Finanzhilfe
3. Zusammenarbeit zwischen Trägerschaft, mindestens einem interessierten nationalen Sportverband und Swiss Olympic (Bedarf und Anforderungen des Verbandes, Kompatibilität des Projektes mit Verbands-Sportanlagenkonzept, Nutzung durch den Verband, Möglichkeiten für Nutzung durch weitere Verbände u.a.); Einbezug von Standortgemeinde und -kanton sowie allenfalls von weiteren zu beteiligenden Gemeinden und Kantonen
4. Eingabe des Beitragsgesuchs mit Unterlagen gemäss Vorgaben BASPO, insbesondere Bedarfsnachweis des Verbandes und Nachweis der Erfüllung der übrigen Kriterien (Verbands-Sportanlagenkonzept)
5. Beurteilung des Beitragsgesuchs durch BASPO, nötigenfalls Nachforderung von Informationen und Unterlagen
6. Diverse Konsultationen (Swiss Olympic, Arbeitsgruppe NASAK, involvierte Bundesämter, Standortgemeinde und -kanton, allenfalls weitere Institutionen)
7. Bedingte Zusage eines Beitrags durch das BASPO, falls die Voraussetzungen erfüllt sind
8. Ausarbeitung und Abschluss von Beitrags- und Benützungsvertrag
9. Realisierungsphase, Begleitung des Projektes und tranchenweise Auszahlung des Beitrages durch das BASPO
10. Bauabnahme durch Verband und BASPO; Leistung der Schlusszahlung, falls keine gravierenden Mängel erkannt werden
11. Periodische Kontrolle der Vertragserfüllung ("Verbandsgespräche" Swiss Olympic - Verband - BASPO, Vier-Parteien-Gespräche Trägerschaft - Verband - Swiss Olympic unter Leitung BASPO)